33 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 11. Dezember 2012

Inhalt: Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Elfte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Afrikatag und Afrikakollekte 2013. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 377

Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Es wird folgende Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften erlassen:

Artikel I

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAzUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "Kalenderjahren 2011 und 2012" durch die Worte "Kalenderjahren 2011, 2012 und 2013" ersetzt.

Artikel II Änderung der Kirchlichen Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – KBVO – vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2009 (ABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte "§ 115 Kirchenbeamtenordnung – KBO –" durch die Worte "§ 26 Kirchenbeamtenordnung – KBO –" ersetzt.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2012

+ Robert Follisch

Erzbischof

Nr. 378

Elfte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABI. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2012 (ABI. S. 311), wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 Im Anschluss an § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
 "§ 22a Stufenzuordnung bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe"
- 2. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "sowie Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O" gestrichen
- 3. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2, 2. Halbsatz, werden die Worte "§ 14 Absatz 5 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO" durch die Worte "§ 14 Absatz 3 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird mit folgendem veränderten Wortlaut zum neuen Satz 4: "4Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder § 22a festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags."
- 4. Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

"§ 22a

Stufenzuordnung bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe

- (1) Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten, die aufgrund Erhöhung der Kinderzahlen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, bei Rückgruppierung aufgrund sinkender Kinderzahlen in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die sich ergeben hätte, wenn sie die gesamte Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe verbracht hätten.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn auf Grund einer vom Dienstgeber verantworteten Maßnahme (zum Beispiel im Rahmen eines Projekts mit dem Ziel, eine Qualitätsverbesserung zu erreichen) einem Beschäftigten Tätigkeiten übertragen werden, die zu einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe führen und die Übertragung dieser Tätigkeiten wieder zurückgenommen wird."

- 5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "nach Absatz 1" durch die Worte "nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
 - b) Im Anschluss an Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:
 - "(3a) Erhält der außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung oder der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO), jedoch im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschäftigte oder in einem Beamtenverhältnis stehende bzw. aus einem früheren Beamtenverhältnis versorgungsberechtigte Ehegatte ebenfalls eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente, findet die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 4 entsprechend Anwendung. Erreicht die dem Ehegatten ausgezahlte entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente nicht die Höhe der Kinderzulage nach Absatz 1 Satz 2, erhält die/der Beschäftigte die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil ihrer/seiner individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, höchstens jedoch in der Höhe, dass sie zusammen mit der entgelt- oder besoldungsrelevanten Kinderkomponente des Ehegatten den in Anlage 2 zur AVO für Vollzeitbeschäftigte festgelegten Betrag nicht überschreitet."

- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beschäftigte, deren Ehegatte im Dienst
 - der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Ordnung, sofern dort die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse keine Anwendung findet oder
 - der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform oder
 - sonstiger weltlicher Rechtsträger

tätig ist und eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente erhält."

 In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Kalenderjahren 2011 und 2012" durch die Worte "Kalenderjahren 2011, 2012 und 2013" ersetzt.

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2012 (ABI. 2012, S. 311), wird wie folgt geändert:

In Teil C, Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 5.3.3, werden die Worte "Entgeltgruppe 8" durch die Worte "Entgeltgruppe 6" ersetzt.

Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2012 (ABI. 2012, S. 335), wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt I "Entgelttabelle" erhält der Sternchenzusatz bei Entgeltgruppe 13, Stufe 6, folgende Fassung:

"*Alle Beschäftigten mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO erreichen keine Entwicklungsstufe 6; die Entwicklungsstufe 5 gilt hier als Endstufe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AVO)."

Artikel IV Änderung der Anlage 4a zur AVO

Die Anlage 4a zur AVO (Dienstordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (ABI. 2009, S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Entgelt in Höhe von zwei Dritteln des nach Entgeltgruppe 11 maßgebenden Tabellenentgelts sowie zwei Dritteln der Kinderzulage gemäß § 23 AVO gezahlt."

2. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Während des Vorbereitungsdienstes besteht Anspruch auf Erholungsurlaub nach den Regelungen der AVO."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

"Die Eingruppierung während des berufspraktischen Jahres richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO)."

4. § 13 erhält folgende Fassung:

"Die Eingruppierung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO)."

5. § 13a wird gestrichen.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

"Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin ist verpflichtet, in der Seelsorgeeinheit, in der er/sie tätig ist, zu wohnen. Bei einer Zuweisung zu einer sonstigen überörtlichen Einrichtung ist Wohnung in einer Gemeinde des Dienstbereiches zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat."

Artikel V Änderung der Anlage 4e zur AVO

Die Anlage 4e zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "50. Lebensjahr" durch die Worte "42. Lebensjahr" ersetzt.

Ferner wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für Lehrkräfte, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes."

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- "§ 4 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
- (1) Die für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen finden auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte mit Versorgungszusage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung; § 26 KBO (Beihilfe) findet keine Anwendung.

Ferner finden keine Anwendung die §§ 84 bis 98 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW – Trennung der Alterssicherungssysteme). Im Fall, dass die Versorgungszusage endet und keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind, findet eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung statt.

- (2) Das sich aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 jeweils ergebende lohnsteuerpflichtige Bruttoentgelt wird um 7 vom Hundert gemindert.
- (3) Bei der Ermittlung der nach § 19 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bleibt die nach Absatz 2 vorgenommene Minderung des lohnsteuerpflichtigen Bruttoentgelts unberücksichtigt.
- (4) Folgende Bestimmungen der AVO finden keine Anwendung:
- aus Abschnitt IV (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen) die §§ 17 bis 26 sowie 30 und 31
- aus Abschnitt VI § 35 (Befristete Arbeitsverträge) sowie
- die Anlage 3a zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung)."

Artikel VI Neufassung der Anlage 5b zur AVO

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes) wird wie folgt neu gefasst:

"Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Praktikanten/Praktikantinnen für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/ des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,

die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – stehen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsge-

fährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Dienstgebers.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechtigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.
- (3) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. ³Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO) entsprechende Anwendung.

§ 6 Personalakten

¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 8 Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/ Praktikanten
- a) vom 1. März 2012 bis 31. Juli 2013

für die Berufe der/des	Entgelt Euro
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters Sozialpädagogin/Sozialpädagoge Heilpädagogin/Heilpädagoge	1.547,05
Erzieherin/Erziehers	1.333,13
Kinderpflegerin/Kinderpflegers	1.279,07

b) ab 1. August 2013

für die Berufe der/des	Entgelt Euro
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters Sozialpädagogin/Sozialpädagoge Heilpädagogin/Heilpädagoge	1.587,05
Erzieherin/Erziehers	1.373,13
Kinderpflegerin/Kinderpflegers	1.319,07

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 30 AVO entsprechend.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

- (1) ¹Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie an dem Tage vor Karfreitag, vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß. ²Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 AVO der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7) zu teilen.
- (2) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

- (3) Soweit Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 11 bzw. 12 AVO eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (4) ¹Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8 Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist. ³Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach §§ 10, 11 und 12 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 10 Urlaub

¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Dienstgebers gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. ²Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (2) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. ³Voraussetzung

für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 95 v. H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (4) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen

Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Zeugnis

¹Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Ansprüchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft."

Artikel VII Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2012 (ABI. S. 335), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - § 24b wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- 2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "sowie Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zu BAT/BAT-O" gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Für alle Beschäftigten mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO sind alle zwischen dem 1. Januar 2013 und dem In-Kraft-Treten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3a."
 - c) In Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz werden die Worte "Anlage 1 zur der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008" ersetzt durch die Worte "Anlage 1 zur AVO in ihrer bis 31. Dezember 2012".
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2008 bis zum 31. Dezember 2012 werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung bzw. der Anlage 1 zur AVO in ihrer bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung den Entgeltgruppen der AVO zugeordnet. ²Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Dezember 2012 fort. ³Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

⁴Übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie in der Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Dezember 2012 neu eingestellte Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2008 ohne Unterbrechung zu einem anderen unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber wechseln und dort gemäß der weitergeltenden Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung bzw. der Anlage 1 zur AVO in ihrer bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung die gleichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen werden, bei der Zuordnung zur Entgeltgruppe so behandelt, wie wenn der Dienstgeberwechsel nicht

- stattgefunden hätte. ⁵Kindergartenferien oder Schulferien gelten nicht als Unterbrechungen im Sinne des Satzes 4."
- 3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "oder Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O" gestrichen.
- 4. § 24 b wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- In § 24c Absatz 6 werden die Worte "oder Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O" gestrichen.

Artikel VIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1 Übergangsvorschrift zu Artikel IV

(1) Soweit Pastoralassisten(inn)en, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, aufgrund § 5 der Dienstordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen (Anlage 4a zur AVO) in seiner bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung eine Vergütung erhalten haben, die über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung des § 5 der Dienstordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in seiner ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ergibt, wird die hieraus am 1. Januar 2013 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes als nicht dynamische Besitzstandszulage weitergezahlt.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2012 (ABl. S. 335), außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel V am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2012

+ Robert Follibeh

Erzbischof

Amtsblatt

Nr. 33 · 11. Dezember 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🖒 Papier"



Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen. Nr. 33 · 11. Dezember 2012

Erlass des Ordinariates

Nr. 379

Afrikatag und Afrikakollekte 2013

Am 6. Januar 2013 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Seit dem 6. Januar 1891 wird in jedem Januar diese älteste gesamtkirchliche Missionskollekte der katholischen Kirche gehalten. Ursprünglich eine Solidaritätsaktion der Katholiken zur Befreiung von Sklaven in Afrika, werden die Einnahmen heute dafür eingesetzt, Katechisten und Katechistinnen für afrikanische Gemeinden auszubilden.

missio stellt die Arbeit dieser Männer und Frauen am Beispiel von Tansania vor. Das Plakat zum Afrikatag zeigt Margaret Kiria aus der Diözese Bagamoyo. Ob die Schulspeisung am Morgen oder der Katechismus-Unterricht für die Kinder, die Vorbereitung von Gottesdiensten oder die Betreuung der alten Frauen, um die sich sonst niemand kümmert - die Katechistin hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte ihrer Mitmenschen. Ohne sie könnte das Gemeindeleben nicht aufrechterhalten werden.

Afrikas Kirche kann auf die Mitarbeit von fast 400.000 Katechisten zählen. Sie sind der Motor der missionarischen Kirche. Kirchliches Leben ist in den meisten Ländern ohne sie nicht denkbar. Die Kollekte zum Afrikatag sichert die Ausbildung von Katechisten und ermöglicht so der Kirche vor Ort, den Menschen zur Seite zu stehen und Wege zu bereiten.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2013 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk "K01 Afrikakollekte 2013" zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: "Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Aachen."

missio hat allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zugesandt. Diese Materialien enthalten zwei Plakate zum Aushang, die Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief sowie liturgische Hilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes. Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 75 07 - 00, Fax: (02 41) 75 07 - 3 35, post@missio.de, www.missio-hilft.de.

Mitteilung

Nr. 380

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 259

Selig sind, die Frieden stiften. Welttag des Friedens 2013.

Arbeitshilfen Nr. 260

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Ägypten.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 -3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat